

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Guido Westerwelle
und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/886, 16/3844 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 2 § 851c Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hinterbliebene im Sinne von Satz 1 Nr. 3 sind der Ehegatte oder Lebenspartner des Schuldners sowie die Kinder im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098).“

Berlin, den 13. Dezember 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Nach § 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind Lebenspartner einander gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet. Gemäß den §§ 12 und 16 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt das nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch für die Zeit des Getrenntlebens sowie nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Die unterhaltsbezogenen Pfändungsvorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 850c, 850d, 850i, 863) sind deshalb entsprechend angepasst und um die Person des Lebenspartners oder früheren Lebenspartners ergänzt worden. Eine entsprechende Ergänzung ist auch im neu geschaffenen § 851c vorzunehmen, um der verfassungsrechtlich geschützten Bedeutung der Hinterbliebenenabsicherung auch im Falle einer Lebenspartnerschaft gerecht zu werden. Es verstieße gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz, der es verbietet, gleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln, wenn Lebenspartner von der vollstreckungsrechtlichen Gleichbehandlung der Hinterbliebenenabsicherung Selbstständiger und Arbeitnehmer, die ihrerseits gemäß Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geboten ist, ausgenommen blieben. Der vollstreckungsrechtliche Schutz

der Hinterbliebenenabsicherung von Lebenspartnern ist zudem gemäß Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1 GG geboten, um dem Hinterbliebenen das für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Existenzminimum zu belassen. Versagte man der Hinterbliebenenabsicherung von Lebenspartnern den Pfändungsschutz, liefe dies überdies der gesetzgeberischen Zielsetzung, die mit Steuergeldern finanzierten Sozialhilfeeinrichtungen zu entlasten, zuwider.